
Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ¹

(Änderung vom 2. Februar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020² wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

Neuer Haupttitel vor § 1

§ 1 Abs. 2 und 3 (neu)

² Sie legt die Zuständigkeiten fest und regelt den Vollzug.
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Massnahmen

Neuer Haupttitel vor § 2

§ 3

Wird aufgehoben.

III. Zuständigkeiten

Neuer Haupttitel vor § 5

§ 5 (neu) Kontrollen und Vollzugshilfe
a) Kantonale Behörden

¹ Die Kantonspolizei und das Amt für Arbeit:

- a) kontrollieren die Einhaltung der gestützt auf die Epidemien- und Covid-19-Gesetzgebung angeordneten Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- b) koordinieren ihre Kontrollmassnahmen und Vollzugstätigkeiten untereinander und in Absprache mit dem Departement des Innern;
- c) erlassen unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten die erforderlichen Verfügungen und Anordnungen.

² Die Kantonspolizei ist insbesondere für die Kontrolle von Bar- und Clubbetrieben, Veranstaltungen sowie Kundgebungen zuständig.

³ Das Amt für Arbeit ist insbesondere für die Kontrolle von gewerblichen und industriellen Betrieben, Gastronomiebetrieben sowie von Skibetrieben und Wintersportorten zuständig.

§ 5a (neu) b) Kommunale Behörden

¹ Die Bezirke und Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden bei der Kontrolle und beim Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Sie setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, namentlich beim gesteigerten Gemeindegebrauch, die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie um.

IV. Schlussbestimmungen

Neuer Haupttitel vor § 6

§ 6

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j und Abs. 2 EpG strafrechtlich geahndet werden, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-41.

² SRSZ 571.212.